

(3) Zur Verhütung von Boden- und Waldbränden in der Umgebung der Sprengmittellager sind die von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, angeordneten Maßnahmen durchzuführen.

(4) Zufahrtsgleise der Eisenbahn für den Sprengmitteltransport auf dem Gelände von Sprengmittellagern müssen so verlegt sein, daß die Lokomotive nicht näher als 50 m an ein Sprengmittellagergebäude heranfahren kann. Lokomotiven, die in das Gelände von Sprengmittellagern fahren, müssen einen Funkenfänger und einen einwandfreien Aschenbehälter besitzen. Bei der Einfahrt in das Lagergelände hat der Lokomotivführer die Feuerung und den Aschenraum zu schließen. Es ist verboten, in einem Umkreis von 100 m um die Sprengmittellagergebäude die Lokomotivfeuerung zu reinigen.

(5) Elektrische Bahnen dürfen nicht näher als in 20 m Entfernung von Sprengmittellagergebäuden vorbeigeführt werden.

(6) Brennbare Materialien dürfen nicht innerhalb der Sprengmittellageräume und nicht näher als in 25 m Entfernung von den Sprengmittellagergebäuden aufbewahrt werden. Leeres Verpackungsmaterial von Sprengmitteln ist unverzüglich aus den Lagern zu entfernen.

(7) In Sprengmittellagern sind Roste, Regale, Türen sowie Quetscheinlagen aus Holz zum Schutze gegen die ersten Einwirkungen von Feuer mit einem nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Gütekontrolle, Registrierung der Bauunterlagen, allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen — (GBl. I S. 171) vom Ministerium für Aufbau zu gelassenen Mittel zu imprägnieren. In Sprengmittellagern, die neu errichtet oder eingerichtet werden, ist für Roste und Regale nichtbrennbares Material zu verwenden.

(8) Alle Sprengmittellager müssen zur Bekämpfung von Außenbränden mit einer ausreichenden Menge gebrauchsfähiger Feuerlöschmittel ausgestattet sein, die für die erste Bekämpfung eines Brandes notwendig sind (Handspritzen und Feuerlöcher, Wasserfässer, Sandkisten, Leitern, Eimer und andere Geräte). Die Art und Menge der Feuerschutzmittel und ihre Verteilung sind für Lager über Tage durch die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, und für Lager unter Tage von der zuständigen technischen Bezirksbergbauinspektion festzulegen.

(9) Zur Beheizung von Sprengmittellagern ist nur Niederdruckdampf, Warmwasserheizung oder eine andere Heizungsanlage von mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr zulässig. Schornsteine, darunter auch solche von Heizungsanlagen für die Sprengmittellager, müssen mindestens 75 m von den Lagergebäuden entfernt sein. Bereits früher, in einer kürzeren Entfernung errichtete Schornsteine müssen eine funktions-sichere Vorrichtung für den Funkenfang besitzen.

§ 18

Blitzschutz

(1) Die Sprengmittellager über Tage müssen gegen Blitzeinwirkungen geschützt sein. Ob eine besondere Blitzschutzanlage zu schaffen ist, entscheidet die zuständige Arbeitsschutzinspektion im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei. Die Funktionssicherheit errichteter Blitzschutzanlagen ist

jährlich einmal in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April von der Arbeitsschutzinspektion oder einem von ihr beauftragten Sachverständigen zu überprüfen und schriftlich zu bescheinigen. Die Prüfungsbescheinigung ist bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren. Falls die Errichtung einer Blitzschutzanlage nicht für erforderlich gehalten wird, muß eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsschutzinspektion vorliegen.

(2) Elektrische Leitungen dürfen nicht über Sprengmittellager hinwegführen.

IV.

Benutzung von Sprengmittellagern

§ 19

Lagerung und vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln

(1) Alle Sprengmittel sind in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Versand Verpackung in den dafür bestimmten Sprengmittellageräumen zu lagern.

(2) Die Lagerung in Vorräumen von Sprengmittellagern ist verboten. Die Transportbehälter der Inhaber von Sprengmittelerlaubnisscheinen mit nicht verbrauchten Sprengmitteln, die von denselben nach Arbeitsschluß in das Sprengmittellager zurück gebracht werden, können in dem Vorraum vorübergehend aufbewahrt werden. Der Lagerverwalter hat die Übernahme im Sprengnachweisbuch des Übergebenden zu quittieren. Das Sprengnachweisbuch ist in dem jeweiligen Sprengmittelbehälter aufzubewahren. Die Sprengmittel dürfen bis zur nächsten Schicht bzw. bis zum nächsten Arbeitstag der betreffenden Person, jedoch höchstens drei Tage, in diesen Behältern verbleiben. Die Behälter sind verschlossen zu halten.

(3) In Sprengmittellagern dürfen nur die in der Erlaubnis zur Errichtung und Einrichtung von Sprengmittellagern aufgeführten Sprengmittelarten bis zu der genehmigten Höchstlagermenge gelagert werden. Eine Erhöhung der Lagermenge bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis, die von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion, bei Untertagelagern außerdem im Einvernehmen mit der technischen Bezirksbergbauinspektion, erteilt werden kann.

(4) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Zwischen den Kisten muß Luft hindurchstreichen können.

(5) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischenräume voneinander getrennt zu halten und durch Schilder mit den entsprechenden Angaben zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für Sprengstoffe derselben Art, wenn sie unterschiedliche Abmessungen aufweisen.

(6) Folgende Sprengstoffarten und Zündmittel dürfen nicht in einem Lagerraum zusammen gelagert werden:

- a) Pulversprengstoffe mit anderen Sprengstoffen, ausgenommen Ammonsalpetersprengstoffe;
- b) Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpetersprengstoffen;
- c) organische Nitrokörper mit Dynamiten und dynamitartigen Sprengstoffen;
- d) rauchschwache Pulver und Nitrozellulose mit allen brisanten Sprengstoffen;
- e) Sprengschnüre (detonierende Zündschnur) mit Sprengkapseln;